

Dienstag, 4. Mai 1999

- gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (A4-0401/97),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags abzuändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

II.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Honig (KOM(95)0722 – C4-0403/96 – 96/0114(CNS))

Der Vorschlag wird mit den am 14. Januar 1998 angenommenen Änderungen ⁽¹⁾ und mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Kompromißänderung 75) (*)

Erwägung 7

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, *unterstützt sie die Entwicklung harmonisierter Analyseverfahren, die die Überprüfung der Einhaltung der auf der botanischen und geographischen Herkunft des jeweiligen Honigs beruhenden qualitativen Besonderheiten ermöglichen, um Betrug zu vermeiden und zu bekämpfen. In Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra und den betroffenen Berufsgruppen werden diesbezügliche Arbeiten durchgeführt.*

Wie bereits in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. Juni 1994 über die Lage der Bienenzucht in Europa geäußert, **muß die Kommission die kurzfristige Einführung** harmonisierter Analyseverfahren **sicherstellen, die es ermöglichen, die Einhaltung der Merkmale der Zusammensetzung und die Richtigkeit aller weiteren besonderen Angaben bei allem in der Europäischen Union vermarkteten Honig zu gewährleisten.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 15.

(Kompromißänderung 76) (*)

Artikel 2 Nummer 2

2. *Die Mitgliedstaaten können die Angabe des Ursprungslandes für Honig vorschreiben, der nicht aus der Erzeugung der Gemeinschaft stammt.*

2. **Unbeschadet der Bestimmungen von Nummer 1 muß das Ursprungsland bei Honig, der aus einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Land stammt, auf dem Etikett angegeben sein.**

(*) Diese Änd. ersetzt Änd. 19.

⁽¹⁾ ABl. C 34 vom 2.2.1998, S. 86.

(*) ABl. C 231 vom 9.8.1996, S.10.
